

Zu diesem Zwecke haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig
den Staatsminister Freiherrn Wilhelm von Schleinitz,
Großkreuz des Herzoglichen Ordens Heinrichs des Löwen, des Königlich Guelphen-Ordens, des Königlich Belgischen Leopold-Ordens &c. &c.

und
der Prinz-Präsident der Französischen Republik
den Hrn. Edme Grafen v. Reculot, Dessen bevollmächtigten
Minister und außerordentlichen Gesandten am Herzoglich
Braunschweig'schen Hofe, Ritter des nationalen Ordens der
Ehrenlegion, Inhaber des Nichan Iftihar der Ottomanischen
Pforte &c. &c.,

welche Bevollmächtigte, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig einander mitgetheilt und selbige genügend befunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben.

Artikel 1.

Das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung von Werken des Geistes oder der Kunst, als Büchern, Schriften, dramatischen Werken, musikalischen Compositionen, Gemälden, Stichen, Lithographien, Zeichnungen, Bildhauerarbeiten und anderen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen soll in beiden Staaten gleichmäßig in der Art geschützt werden, daß der Schutz, welchen das Decret des Prinz-Präsidenten der Französischen Republik vom 28. März 1852 den im Herzogthume Braunschweig erscheinenden Werken gewährt, im gleichen Maße, auf Grund des Braunschweigischen Gesetzes vom 10. Februar 1842, den in Frankreich erscheinenden Werken zu Theil werden soll.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber von Werken des Geistes oder der Kunst sollen den durch diese Gesetze näher gewährten Schutz gleichfalls genießen.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikel 1 finden gleichfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung von dramatischen oder musikalischen Werken, insoweit, als die Gesetze eines jeden der beiden Staaten in Betreff der in ihnen zuerst aufgeführten oder dargestellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren, oder für die Folge gewähren werden.

Artikel 3.

Um für Werke des Geistes und der Kunst den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu sichern, müssen die Urheber derselben auf Verlangen durch das Zeugniß einer öffentlichen Behörde nachweisen, daß das in Frage stehende Werk ein solches Originalwerk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

Artikel 4.

Das Festhalten und der Verkauf von Nachdrücken und unbefugten Nachbildungen der im Artikel 1 bezeichneten Werke ist in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob jene Nachdrücke und Nachbildungen in einem der beiden Staaten selbst, oder außerhalb derselben verfertigt sind.

Artikel 5.

Die beiden hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern und den Angehörigen des andern Staates denselben Rechtsschutz wie denjenigen des eigenen Staates zu gewähren.

Ueber die Frage, was als Nachdruck oder unbefugte Nachbildung anzusehen sei, werden die Gerichte eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen entscheiden.

Artikel 6.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll den freien Verkauf oder die Veröffentlichung von Nachdrücken oder Nachbildungen nicht verhindern, welche schon vor der Publication dieses Vertrages in einem der beiden Staaten ganz oder theilweise angefertigt, bestellt oder eingeführt sind.

Die beiden hohen contrahirenden Theile behalten sich jedoch vor, einen annoch näher zu vereinbarenden Zeitpunkt festzustellen, nach dessen Ablauf der Verkauf der in diesem Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter stattfinden soll.

Artikel 7.

Um die Ausführung dieses Vertrages zu erleichtern, werden beide hohe contrahirende Regierungen sich gegenseitig die Gesetze und Ver-

ordnungen mittheilen, welche jede von ihnen in Beziehung auf die Sicherstellung gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu erlassen sich veranlaßt sehen wird.

Artikel 8.

Die Bestimmungen dieses Vertrages können das Recht der beiden hohen contrahirenden Theile nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung den Verkehr, die Darstellung, die Festhaltung oder den Verkauf schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse in geeigneter Weise zu überwachen, zu erlauben oder zu untersagen.

Auch soll keine Bestimmung dieser Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der hohen contrahirenden Theile beeinträchtigt, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche seine innere Gesetzgebung oder seine Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder für Verletzungen des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung erklären.

Artikel 9.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll in Kraft bleiben, so lange das Decret des Prinz-Präsidenten der Französischen Republik vom 28. März 1852 in Kraft bleibt, und wenn die französische Gesetzgebung den im Herzogthume Braunschweig erscheinenden Werken der Literatur und Kunst einen größeren Schutz gewähren sollte, so soll dieser den in Frankreich erscheinenden Werken, auf Grund und in den Grenzen der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Februar 1842, in dem Herzogthume Braunschweig ebenfalls zu Theil werden.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu Braunschweig binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewirkt werden.

Nach erfolgter Ratification soll der Vertrag von den beiderseitigen Regierungen baldthunlichst publicirt werden und die Wirksamkeit desselben ihren Anfang nehmen, sobald die Publication in beiden Staaten geschehen sein wird.

So geschehen Braunschweig, den 8. August 1852.

von Schleinitz.
Edme de Reculot.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der S. C. Hinrich'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 17. u. 18. Novbr. 1852.

Arnoldische Buchh. in Leipzig.

8462. Universal-Lexicon der gesammten Kaufmann. Wissenschaften. Hrsg. v. E. Fort. 16. Bfg. Lex.-8. Geh. * 6 N \mathcal{L}

Bahnmaier's Buchh. in Basel.

8463. Bilder aus dem Arbeiterleben od. wie gelangt ein Volk zu wahrer Bildung? Beantwortet durch Zuschriften v. 23 engl. Arbeitern an e. schweizer. Handwerkersohn. 8. Geh. * 1/2 N \mathcal{L}

8464. Büchner, W., Festbüchlein. Eine Sammlung v. Betrachtungen, Erzählungen &c. f. Schulen u. Familienkreise. 2. Aufl. 8. Cart. 1/2 N \mathcal{L}

8465. Fibel zum ersten Leseunterricht. 8. In Comm. Geh. * 7 N \mathcal{L}

8466. Hollaz, D., die Evangel. Gnaden-Ordnung in vier Sprachen. 8. 1851. Geh. * 1/2 N \mathcal{L}

8467. * Kinder-Schriften od. wahre Erzählungen f. die Jugend. 2. Ausg. 8. Cart. 16 N \mathcal{L}

8468. Ledderhose, K. F., das Blutbad v. Thorn im J. 1724. Ein Bild aus der Geschichte der Jesuiten. gr. 8. Geh. * 3 N \mathcal{L}

8469. Lewellin, Georg, der verlorene Sohn. Eine wahre Geschichte f. die reifere Jugend. 16. Geh. * 2 1/2 N \mathcal{L}

8470. Mittheilungen der Gesellschaft f. vaterländ. Alterthümer in Basel. V.: Der Münzfund v. Reichenstein, beschrieben v. W. Vischer. gr. 4. Geh. * 28 N \mathcal{L}

8471. Psalmen, die, Davids. 64. In engl. Einb. m. Goldschn. * 6 N \mathcal{L}

8472. * Sieg, der, v. Kreuzes auf Tahiti u. den Gesellschaftsinseln überhaupt. Geschichts-Erzählung zunächst f. die Jugend. 2. Ausg. 8. Cart. 16 N \mathcal{L}

Walde in Cassel.

8473. Disraeli, B., Lord Georg Bentinck. Eine polit. Biographie. Aus d. Engl. überf. v. E. Eusemihl. gr. 8. 1853. Geh. * 1 1/2 N \mathcal{L}

Brandis in Berlin.

8474. Stowe, S. B., Daniel Tom's Hütte. 3. Bfg. 8. Geh. 1/2 N \mathcal{L}